Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum:	2014-04-01

Dezernat/ Amt:	III / Amt für Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in:	Herr Carsten Bierstedt
Telefon:	545 - 2071

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01875/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss

Betreff

Außerplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Erneuerung der Alexandrinenstraße in Höhe von 95.000 €

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 95.000 € für die Erneuerung der Alexandrinenstraße.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Eigenbetrieb SAE wird im Jahr 2014 den Mischwasserkanal in der Alexandrinenstraße im Bereich zwischen der Einmündung in die Knaudtstraße und der Einmündung der Straße zum Bahnhof erneuern. Dabei werden die Fahrbahnoberfläche und alle Schichten des vorhandenen Straßenaufbaus auf einer Breite von ca. 6,50 Metern vollständig entfernt werden und in der Folge zu erneuern sein. Die Fachverwaltung beabsichtigt, die verbleibende Fahrbahnoberfläche (mit einer Breite von ca. 2,60 Metern) zu erneuern.

Die städtische Haushaltsunterlage von 1894 enthält zum historischen und damals verwirklichten Straßenaufbau folgende Angaben:

> Fahrbahnpflaster 2. Klasse:
> besteht aus denselben Steinen (wie Fahrbahnpflaster 1. Klasse, nämlich prismatischen Reihensteinen) etwas geringerer Bearbeitung mit einer Fußfläche 2/3 der Kopffläche, auf 30 cm starker Kiesunterbettung gesetzt, die Fugen wie bei Klasse 1 vergossen

Die Befestigung der Straße ist gegenwärtig vollständig verschlissen. Die Oberfläche weist großflächige Versackungen und Verwerfungen auf. Das hat dazu geführt, dass auch die

Entwässerung in großen Bereichen nicht mehr funktionsfähig ist, weil infolge der Verwerfungen das Oberflächenwasser nicht in einem Gefälle den Straßeneinläufen zugeführt werden kann. Auch die Straßeneinläufe selbst sind vielfach gekennzeichnet durch Undichtigkeiten und Risse und besitzen keine ausreichenden Reinigungsmöglichkeiten. Damit dringt unverhältnismäßig viel Oberflächenwasser in die Schichten des Straßenaufbaus ein und führt im Winterhalbjahr zu Frostschäden. Folgen sind offene Fugen, stehendes Wasser und nicht zuletzt sogar verkippte Borde.

Der oben dargestellte Straßenaufbau genügt auch nicht mehr den Beanspruchungen des gegenwärtig die Straße benutzenden Verkehrs, was zu unverhältnismäßig hohen Unterhaltungsaufwänden führt.

Schließlich haben diese Erkenntnisse zu der auch durch die Stadtvertretung goutierten Absicht geführt, die Straße vollständig zu erneuern. Das sollte unter Nutzung von Städtebaufördermitteln geschehen. Lediglich Hindernisse im Verfahren der Beantragung dieser Fördermittel haben dazu geführt, dass von dieser Erneuerung auf unbestimmte Zeit Abstand genommen werden muss.

Im Bereich der Straße, der durch den Eigenbetrieb SAE ohnehin wiederherzustellen/zu erneuern ist, soll der Straßenaufbau zur Anwendung gelangen, der auch Gegenstand der Neubauplanung der Straße war. Das führt dazu, dass alle Belastungen des gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Verkehrs wegen der anforderungsgerechten Tragfähigkeit des Aufbaus aufgenommen werden können. Die Oberfläche wird eben sein und Oberflächenwasser in vorschriftengerechtem Gefälle den Straßeneinläufen zugeführt werden. Mängel der Teile der Straßenentwässerungsanlage werden beseitigt werden.

Die Straße wird sich also hinsichtlich ihres belastungsgerechten Aufbaus deutlich von dem gegenwärtigen Straßenbestand mit dem oben beschriebenen Aufbau unterscheiden und insofern auch Verkehre schadlos aufnehmen können, die bei dem gegenwärtigen Aufbau die Straße gar nicht benutzen dürften. Die dann planmäßig mögliche Aufnahme dieser Verkehre erweitert die Nutzungsmöglichkeit der Straße und insofern ihre Funktion.

Wird der oben genannte verbleibende Teil der Straße ebenfalls nach den gleichen Gesichtspunkten erneuert, was beabsichtigt ist, ergibt sich über die gesamte Fahrbahnbreite ein Zustand, der wegen der beschriebenen Funktionserweiterung über die reine Wiederherstellung des bereits vollverschlissenen Vermögensgegenstandes hinausgeht. Dass diese Erneuerung auch das Kriterium der wesentlichen Verbesserung erfüllt, ergibt sich bereits dadurch, dass die Nutzungsfähigkeit der Straße weit über die Lebensdauer der jetzt vorhandenen Straße hinausgeht. Aber auch jetzt von der Straße ausgehende Erschütterungen anliegender Gebäude und die Anlieger gegenwärtig belastender Lärm werden erheblich reduziert.

Insoweit ist die (im Zusammenhang mit der Oberflächenerneuerung infolge des Kanalneubaus) beabsichtigte Maßnahme eine Investition.

Für diese Investition enthält der Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin im Jahr 2014 keine Veranschlagung. Das ist so, weil im Zeitraum der Haushaltsplanung noch davon ausgegangen worden war, dass die Erneuerung der Straße mit Städtebaufördermitteln erfolgen wird. Die Durchführung der Investition erfordert daher eine außerplanmäßige Ausgabe.

Deren Höhe beträgt ca. 95.000 €.

Nach § 50 Absatz 1 der Kommunalverfassung sind außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Tatsache, dass die Investition nicht aus Städtebaufördermitteln erfolgen kann, war für die Landeshauptstadt Schwerin unvorhersehbar. Die Unabweisbarkeit der Investition ergibt sich aus dem Zustand der Straße. Der gesamte Aufbau ist vollständig verschlissen und genügt nicht den gegenwärtigen Verkehrsanforderungen (s. o.). Es ist absehbar, dass der Unterhaltungsaufwand sehr kurzfristig unverhältnismäßig anwachsen wird, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt wird (s. o.).

Für die Durchführung der Maßnahme stehen Deckungsmittel zur Verfügung. Die Finanzierung der Maßnahme Güstrower Straße (Maßnahmenummer 63000.96525), für die im Jahr 2014 die Schlussrechnung vorgelegt wurde, konnte gegenüber der Höhe der Veranschlagung mit geringerem Mittelbedarf in Höhe von 265.140 € abgeschlossen werden. Die Kosten der geplanten Erneuerung des oben beschriebenen Teils der Alexandrinenstraße können insofern vollständig aus Mitteln der Maßnahme Güstrower Straße gedeckt werden.

Die beantragte außerplanmäßige Auszahlung muss in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung erfolgen. Nach § 49 Absatz 1 der Kommunalverfassung darf die Landeshauptstadt Schwerin unter anderem die Auszahlungen leisten, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Erneuerung der Straßen ist eine notwendige Aufgabe des Straßenbaulastträgers. Im Falle der Alexandrinenstraße ist die Erneuerung auch unaufschiebbar. Denn es entstünden im Falle des Aufschiebens deutlich höhere Investitionskosten, weil die erreichbare Verbesserung des Zustandes der Straße sich allein daraus ergibt, dass der gesamte Querschnitt in einem Zuge erneuert wird. Eine spätere Erneuerung kann sich nicht auf den im Jahr 2014 durch die Maßnahme des Eigenbetriebes SAE nicht erneuerten Teil des Straßenaufbaus beschränken. Die angestrebte Dauerbeständigkeit ist nur erreichbar, wenn der Fahrbahnquerschnitt vollständig und in einem Zuge erneuert wird. Hier ist die Tatsache, dass der Eigenbetrieb SAE wegen der Kanalerneuerung, die im Kalenderjahr 2014 durchgeführt wird und nicht aufgeschoben werden kann, Kosten der Wiederherstellung der Straße in erheblichem Umfang zu tragen hat, ausschlaggebend.

Nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss über die Durchführung der überplanmäßigen Auszahlung.

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich aus dem Zustand der Straße. Der gesamte Aufbau ist vollständig verschlissen und genügt nicht den gegenwärtigen Verkehrsanforderungen (s. o.). Es ist absehbar, dass der Unterhaltungsaufwand sehr kurzfristig unverhältnismäßig anwachsen wird, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt wird (s. o.).

3. Alternativen

Die Investition kann nicht aufgeschoben werden. Denn es entstehen dann deutlich höhere Investitionskosten, weil die erreichbare Verbesserung des Zustandes der Straße sich allein daraus ergibt, dass der gesamte Querschnitt in einem Zuge erneuert wird. Eine spätere Erneuerung kann sich nicht auf den im Jahr 2014 durch die Maßnahme des Eigenbetriebes SAE nicht erneuerten Teil des Straßenaufbaus beschränken. Die angestrebte Dauerbeständigkeit ist nur erreichbar, wenn der Fahrbahnquerschnitt vollständig und in einem Zuge erneuert wird. Hier ist die Tatsache, dass der Eigenbetrieb SAE wegen der Kanalerneuerung, die im Kalenderjahr 2014 durchgeführt wird und nicht aufgeschoben werden kann, Kosten der Wiederherstellung der Straße in erheblichem Umfang zu tragen hat, ausschlaggebend.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Anliegergrundstücke der Alexandrinenstraße werden zu einem hohen Anteil zum Wohnen genutzt. Die jetzt von der Straße ausgehende Erschütterungen anliegender Gebäude und die Anlieger gegenwärtig belastender Lärm werden erheblich reduziert. Das kommt auch Familien zugute.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Wegen der in der Folge zu erteilenden Bauaufträge entsteht Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:
Die Verhinderung weiter steigender Unterhaltungsaufwendungen und die günstigen genannten Bedingungen, unter denen die Investition jetzt durchgeführt werden kann, rechtfertigen die Ausgabe.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:
Deckung aus der Maßnahme Güstrower Straße

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen: s. o.

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:
Die Straße wird die ihr jetzt zugewiesene Funktion auf Dauer zu erfüllen haben. Die Investition entspricht daher dem tatsächlichen Bedarf auch in Zukunft.

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):
Der Verzehr des Straßenvermögens wird durch die Investition aufgehalten.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:
Die Straße soll in ihrer denkmalgeschützten Gestalt erneuert werden. Dazu gibt es keine erkennbare Alternative.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie ent-

sprechende Alternativbetrachtungen): keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):
Verhinderung weiter steigender Unterhaltungsaufwendungen

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehrauszahlungen im Produkt: 54101 Gemeindestraßen

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben im Produkt: 54101 Gemeindestraßen

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja
Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin